

Abrechnung ästhetischer Leistungen

Zähne aufhellen: Keine Kostenerstattung

Die Abrechnung von Zahnaufhellungen in der Praxis ist weder im BEMA noch in der GOZ noch in der GOÄ geregelt. Diese Leistung ist daher keine Vertragsleistung und kann nicht zulasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Vielmehr handelt es sich um eine außervertragliche Leistung, die vorab schriftlich vereinbart werden muss.

Autor: Simone Möbus, ZAAG, Düsseldorf



Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

■ **Rein kosmetische Behandlungen** sind medizinisch nicht notwendige Leistungen. Leistungen, die über eine zahnmedizinisch notwendige Versorgung hinausgehen, darf der Zahnarzt laut § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ dem Patienten nur berechnen, wenn dieser diese Leistungen ausdrücklich verlangt. Unter diese Leistungen fallen solche, die ausschließlich aus ästhetischen Gründen erbracht werden (wie zum Beispiel Bleaching, Veneers).

Zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen, die weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten sind, sowie deren Vergütung, müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich nach § 2 Abs. 3 GOZ vereinbart werden.

Zu Beweis Zwecken ist dem Zahnarzt zu raten, sich das Verlangen des Patienten auf die Erbringung der nicht notwendigen zahnärztlichen Versorgung schriftlich geben zu lassen. Zumindest sollte er dieses Verlangen des Patienten in den Krankenunterlagen detailliert dokumentieren. Zur Untermauerung eignet sich hier das Zeugnis der Zahnarzhelferin.

BEMA-Hinweise zum Bleichen von Zähnen

Die Abrechnung des Bleichens von Zähnen ist im BEMA nicht geregelt. Diese Leistung ist daher keine Vertragsleistung und kann nicht zulasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden.

Berechnungsempfehlung: Die Behandlung wird nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ privat vereinbart. Die Berechnung erfolgt nach § 2 Abs. 3 GOZ. Eine solche Vereinbarung muss die verständliche Leistungsbeschreibung, das pauschale Honorar sowie die geschätzten Material- und Laborkosten zzgl. Verbrauchsmaterial enthalten. Der Warnhinweis an den zahlungspflichtigen Patienten ist obligatorischer Bestandteil der Vereinbarung und lautet: „Es handelt sich um Leistungen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen und eine Erstattung durch eine Krankenversicherung/Erstattungsstelle ist nicht gewährleistet.“ ◀◀

Abrechnungsbeispiel nach § 2 Abs. 3 GOZ

Leistungen	Anzahl	Gebühr
Bleichen der Zähne 12, 11, 21, 22 mit Bleichgel-Streifen	4	xy
Zuzüglich geschätzter Kosten lt. §§ 3 und 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ	–	xy
Gesamtkosten		xy

▶ **Auf der Rechnung** erscheinen derselbe Text mit dem Hinweis auf die Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ sowie die Material- und Laborkosten (Anhang).